# GEMEINDE SAGARD

## 9. Änderung des Flächennutzungsplans

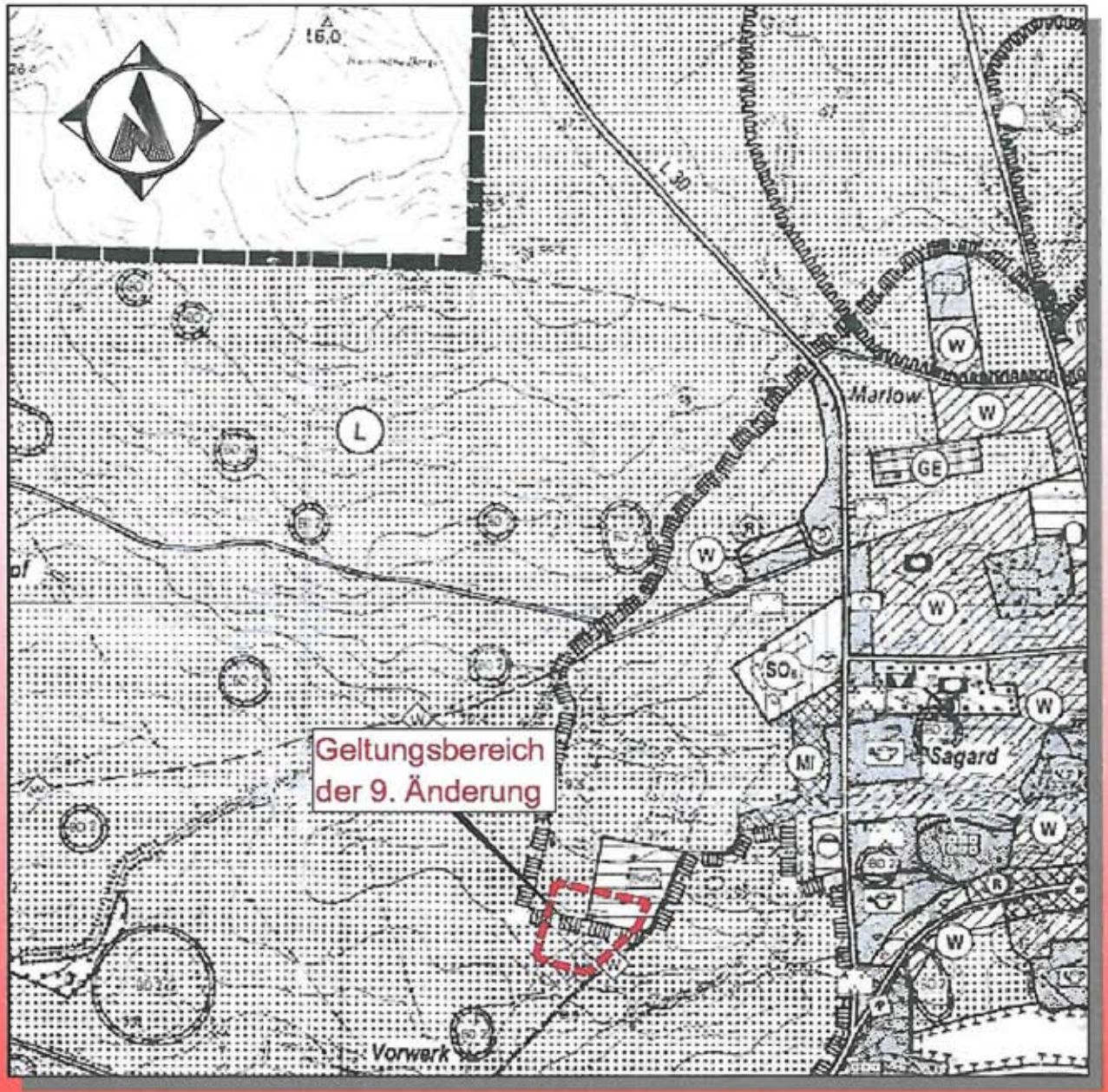


**Begründung**

10.01.2011

**INHALT:**

**INHALTSVERZEICHNIS** **2**

**1. PLANUNGSANLASS UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG** **3**

**2. VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN** **4**

2.1 Rechtsgrundlagen 4
2.2 Lage und Bedeutung der Gemeinde im Raum 5
2.3 Geltungsbereich 6
2.4 Naturräumliche Gegebenheiten 6
2.5 Planungsbindungen 7

**3. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG** **9**

3.2 Wohnen 10
3.3 Wirtschaft 10
3.4 Soziale Infrastruktur 11
3.5 Technische Infrastruktur 11
3.6 Verkehr 11
3.7 Umwelt 12
3.8 Sonstige Funktionen und Nutzungen 13
3.9 Tourismus 13

**4. INHALT DER 9. ÄNDERUNG** **13**

4.1 Bauland 14
4.2 Gemeinbedarf 14
4.3 Grün- und Freiflächen 15
4.4 Land- und Forstwirtschaft 15
4.5 Wasserflächen 15
4.6 Verkehr 15
4.7 Technische Infrastruktur 16
4.8 Sonstige Darstellungen 16

**5. LANDSCHAFTSPLANUNG** **17**

5.1 Ziele übergeordneter Planungen 17
5.2 Eingriffe in Natur und Landschaft 18
5.3 Umweltprüfung 19

## 1. Planungsanlass und Grundlagen der Planung

Der Flächennutzungsplan ist ein strategisches Dokument der Kommune und eine klare Willensbekundung, ihre Siedlungs- und Nutzungsentwicklung für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren zu gestalten.

Im Rahmen der Bauleitplanung stellt der Flächennutzungsplan den ersten Schritt als vorbereitende Bauleitplanung dar, worauf sich spätere Bebauungspläne als verbindliche Planungen aufbauen.

Die planerischen Aussagen umfassen das gesamte Gemeindegebiet, wobei die Aussagen nicht parzellenscharf gestaltet wurden, sie haben nur einen generalisierenden Charakter. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind weder Rechtsansprüche wie etwa Baugenehmigungen für ein bestimmtes Grundstück noch Entschädigungsansprüche herzuleiten. Somit entwickelt der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard hat die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage Sagard" der Gemeinde Sagard. Mit dem Bebauungsplan sollen für das Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich auf den Flurstücken 577/1, 577/2, 581 (teilweise) und 582 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Sagard ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier Landschaftsschutzgebiet) sowie als Flächen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Biogasanlage ausgewiesen. Damit treten Wechselwirkungen der Planungsziele der Gemeinde mit den Entwicklungszielen des seit Mai 2001 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Sagard auf, die eine 9. Änderung des FNP erforderlich machen.

Insbesondere die Ausweisung eines Sondergebietes für die Energiegewinnung aus Biomasse auf der Grundlage der jetzigen Gebietsausweisungen in Verbindung mit der geplanten Immissionssituation würde das Entwicklungsgebot nach § 214 Absatz 2 BauGB verletzen.

Änderungen des FNP im **Planausschnitt** beziehen sich lediglich auf den mit roten Strichen markierten Bereich (*siehe Planzeichnung*).

Die Grenzen des Geltungsbereiches des FNP ändern sich nicht. Redaktionelle Mängel im Flächennutzungsplan wurden nicht bearbeitet. Hier wird auf die Fortschreibungsmöglichkeit der Kommunen verwiesen.

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2001.

## 2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Hauptsatzung der Gemeinde Sagard in der aktuellen Fassung

## 2.2 Lage und Bedeutung der Gemeinde im Raum

Die Gemeinde Sagard gehört zum Landkreis Rügen und liegt auf der Insel Rügen in Mecklenburg-Vorpommern.

Räumlich liegt Sagard auf der Halbinsel Jasmund, rund 16 Kilometer nordöstlich von Bergen und sieben Kilometer westlich von Sassnitz.

Durch unterschiedliche Hauptverkehrsachsen ist Sagard mit dem Mittelzentrum Bergen, dem Unterzentrum Sassnitz (Bundesstraße B 96)und dem Ort Altenkirchen, als nächstgelegener ländlicher Zentralort (Landesstraße 30) verknüpft.

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist die Gemeinde Sagard als ländlicher Zentralort in der Planungsregion Vorpommern eingestuft.

Des Weiteren gehört Sagard zur Regionalen Achse Altenkirchen – Sagard – Sassnitz – Binz – Sellin – Göhren.

Zu der Gemeinde gehören neun Ortsteile (Groß Volksitz, Gummanz, Marlow, Neuhof, Polkvitz, Quatzendorf, Sagard, Wostevitz, Neddesitz).

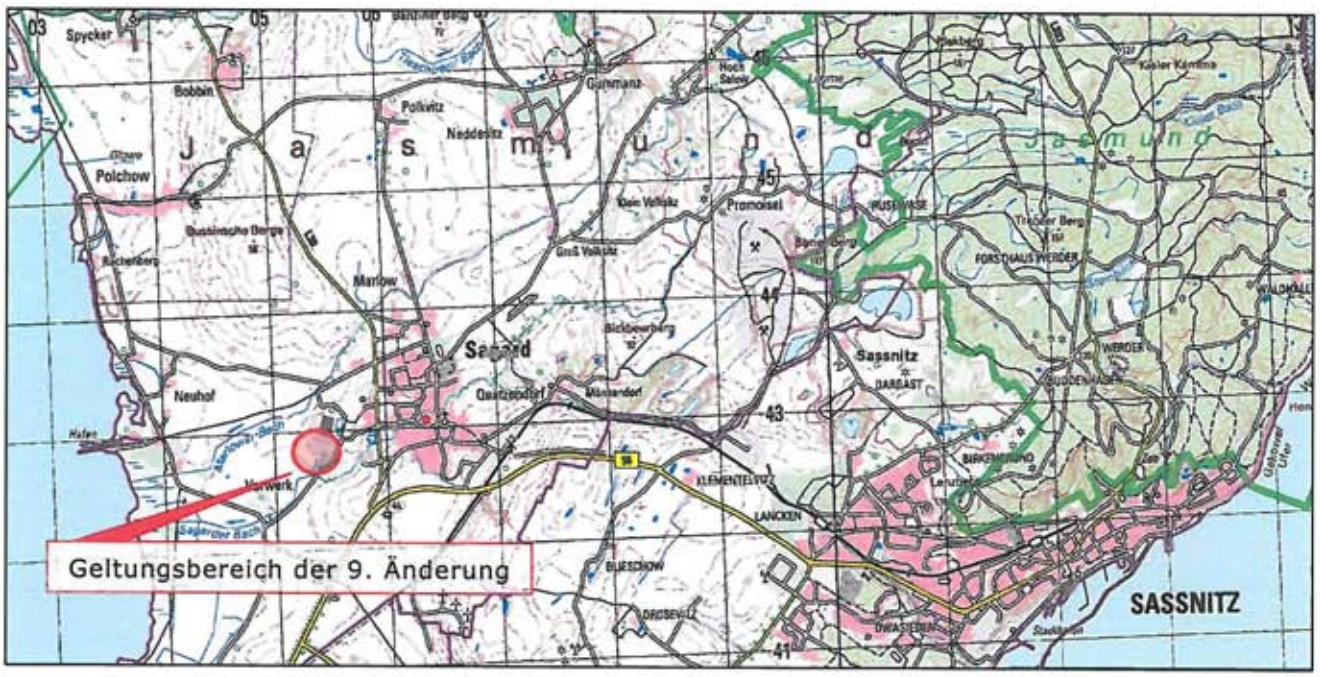


**Abb. 1:** Übersichtskarte zur Einordnung des Änderungsbereiches im Raum (Quelle: GAIA M-V, Stand 2010)

## 2.3 Geltungsbereich

Der Planungsraum unterliegt dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2001.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist im Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt (siehe Übersichtskarte).

Mit der neunten Änderung des Flächennutzungsplans wird der Änderungsbereich auf den Flurstücken 577/1, 577/2, 581 (teilweise) und 582 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Sagard mit einer Flächengröße von etwa **3,50 ha** betrachtet.

Die verbleibenden Flächen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard unterliegen keinen Veränderungen.

## 2.4 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des FNP ist durch die weichselzeitlich geprägten Endmoränenzüge der Nordrügener und Velgaster Staffel sowie holozäne flache Niederungen geprägt. Das Relief des Plangebietes ist als eben bis flachkuppig zu beschreiben. Die vorherrschenden Bodenarten sind hier Tieflehm-/ Lehm-/ Parabraunerde/ Fahlerde/ Pseudogley (Staugley) z. T. mit starkem Stauwassereinfluss.

Der Planungsraum liegt durchschnittlich auf einer Höhe von 12 m ü HN. Reliefunterschiede von bis maximal 3,5 m sind auf unterschiedliche anthropogene Überprägungen zurückzuführen.

Der Geltungsbereich wurde dem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb Jasmunder Milcherzeugung GmbH zugeordnet. Das Plangebiet wird entsprechend von den angrenzenden Stallanlagen, großen Lagerbehältern, technischen Anlagen und den vorhandenen Verkehrsflächen nachhaltig geprägt.

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich etwa 310 m östlich des Geltungsbereiches und wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche(W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen.

Eine **detaillierte Beschreibung** des Ausgangszustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes und des derzeitigen Umweltzustandes wird nach den Anforderungen des BauGB im Umweltbericht dargestellt.

## 2.5 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den Zielen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist hier das LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM Mecklenburg-Vorpommern zu nennen. Zudem legt das REGIONALE RAUMORDNUNGSPROGRAMM VORPOMMERN die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Es beinhaltet ein regionales Gesamtkonzept unter Einbeziehung sachlich und räumlich konkretisierter Zielvorstellungen.

Hier wurden zentrale Orte mittlerer und oberer Stufe vorgegeben. Der Planungsraum unterliegt dem Unterzentrum Sassnitz. Bergen auf Rügen bildet das zuzuordnende Mittelzentrum. Die Ortslage Sagard ist als ländlicher Zentralort ausgewiesen.

Ausgehend von den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Landesplanungsgesetz vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84), hat der Regionale Planungsverband der Planungsregion Vorpommern der regionsspezifischen Ausformung des Programms die folgenden regionalen Entwicklungsgrundsätze zugrunde gelegt:

„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sind so zu gestalten, dass sie dazu beitragen, in allen Teilräumen des Landes, insbesondere in seiner Grenzregion, gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen und Abwanderungen zu vermeiden.

Die Landwirtschaft ist als wichtiger Erwerbszweig des Landes wettbewerbsfähig, vielseitig strukturiert zu entwickeln und als Faktor zur Pflege der Kulturlandschaft zu erhalten. ...

Die Wirtschaft soll nachhaltig gestärkt und der Strukturwandel so unterstützt werden, dass die Region möglichst schnell ein hohes wirtschaftliches Niveau erreicht.

Die Landwirtschaft soll flächendeckend als wichtiger wettbewerbsfähiger Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden. Die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte soll in angemessenem Umfang regionalisiert werden.

Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushalts zu sichern.

Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten, vor allem der in ihrem Bestand bedrohten Arten. Naturgüter sind sparsam und schonend nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit in Anspruch zu nehmen. Das Gleichgewicht von Naturhaushalt und Klima soll nicht nachteilig verändert werden. Bereits eingetretene Schäden sind, soweit möglich, zu beseitigen."[1]

Laut Regionalem Raumordnungsprogramm Vorpommern stellt die Landwirtschaft einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor und wesentliche Erwerbsquelle dar. In den schwach strukturierten ländlichen Räumen ist eine wettbewerbsfähige strukturierte Landwirtschaft zu entwickeln und zu fördern. „Insbesondere sind die Entwicklungschancen einer markt- und wettbewerbsorientierten Tierhaltung zu erhalten und zu entwickeln. Durch die Veredlung der in der Pflanzenproduktion erzeugten Produkte bietet die Tierhaltung die Grundlage für erhebliche zusätzliche Wertschöpfungspotenziale der Region" (RROP VP, Teil II, Pkt. 6).

Die Nutzung der in der Planungsregion vorhandenen natürlichen Ressourcen zur Erzeugung von Energie soll schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse und technischer Verfahren soll die Nutzung von Biogas und nachwachsenden Rohstoffen entsprechend den gegebenen Möglichkeiten weiter vorangetrieben werden (RROP MS, Teil II, Pkt. 10.3.5 [1], [4]).

Aus Gründen eines ökologisch und sozial verträglichen Städtebaus bei der Ansiedlung von Betrieben des produzierenden Gewerbes sind insbesondere die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen des Standortes zu berücksichtigen (RROP VP, Teil II, Pkt. 6.3 [1 – 3]).

Als Vorgabe für die Bauleitplanung ergibt sich eine Prüfpflicht der Gemeinden, ob der Flächenbedarf für die vorgesehene siedlungsräumliche Nutzung innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche abgedeckt werden kann.

Die gemeindliche Entwicklung sollte die Bedeutung von Freiräumen als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Landschafts- und Erlebnisraum sowie als Wirtschaftsraum gleichermaßen berücksichtigen.

Allerdings ist insbesondere bei der Ausweisung von Sondergebieten für die Energiegewinnung aus Biomasse regelmäßig davon auszugehen, dass der Betrieb z. B. von Biogasanlagen nicht mit den Ansprüchen von innerörtlichen Siedlungsflächen vereinbar ist.

[1] RROP Vorpommern, 1998

Von Bedeutung für vertiefende Planungen sind der Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen Vielfalt und des Reichtums an naturnahen Landschaftsteilen. Gleichbedeutend ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger, zeitgemäßer Lebensbedingungen in allen Teilen der Region in Verbindung der Öffnung gegenüber neueren wirtschaftlichen Ansprüchen.

## 3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsplanung

Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard ist die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung und guter Anbindung ans überregionale Verkehrsnetz in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung.

Durch den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen aus dem Umfeld der Gemeinde Sagard wird die regionale Wertschöpfungskette gefördert. Die Freirauminanspruchnahme ist dabei mit immissionsschutzrechtlichen Abstandsforderungen zu Siedlungen sowie natur- und artenschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten zu begründen.

Die Ausweisung eines Sondergebietes zur Biogasproduktion schafft und verbessert Synergien zwischen vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Planungsraumes und der Verarbeitungsanlage für vor Ort erzeugte landwirtschaftliche Produkte.

### 3.1 Bevölkerung

Die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Energie, und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sollen mit der Ausweisung des sonstigen Sondergebietes „Biogasanlage Sagard" berücksichtigt und entwickelt werden.

## 3.2 Wohnen

Die derzeitigen vorhandenen und ausgewiesenen Wohnbauflächen unterliegen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans keinen Beeinträchtigungen oder Veränderungen.

## 3.3 Wirtschaft

Das Umfeld der Gemeinde Sagard ist vor allem durch die Landwirtschaft geprägt. Durch das Anwachsen anderer Bereiche in Industrie und Handel stieg der Auspendleranteil in dieser Region, und die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze ging erheblich zurück.

Seit der politischen Wende haben Umstrukturierungsprozesse die örtlichen und überörtlichen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region drastisch verringert.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im geplanten Sondergebiet die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Lagerbehälter planungsrechtlich ermöglicht werden.

Ein Teil des produzierten Biogases soll innerhalb des Änderungsbereiches in einem BHKW zu elektrischer und thermischer Energie verarbeitet werden.

Ein Teil des selbst erzeugten Stroms muss für den Betrieb verwendet werden.

Die Abführung der erzeugten elektrischen Energie und die Einspeisung werden in Absprache mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen gesondert vertraglich geregelt.

Die investiven Maßnahmen sollen die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die Einspeisung des erzeugten Stroms bzw. Gases in das Versorgungsnetz ermöglichen.

Durch den für 20 Jahre festgeschriebenen Abnahmepreis für die erzeugte elektrische Energie sind langfristig die Verwertung und Verarbeitung der Erntegüter (nachwachsende Rohstoffe) der umliegenden Region und damit das Bestehen der landwirtschaftlichen Produktion gesichert.

## 3.4 Soziale Infrastruktur

Die Entwicklung der sozialen Infrastruktur unterliegt mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans keinen negativen Beeinträchtigungen.

Die Förderung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verbessert die soziale Infrastruktur der Gemeinde Sagard und trägt zu einer positiven Entwicklung der gesamten Region bei.

## 3.5 Technische Infrastruktur

Die Ausweisung des **Sondergebietes zur Energiegewinnung aus Biomasse** verfolgt unter Berücksichtigung der Gesetzgebungen für den Vorrang Erneuerbarer Energien - (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) die aktuellen umweltpolitischen Zielstellungen der Bundesregierung. Auf dieser Grundlage plant der potenzielle Investor die Errichtung einer Biogasproduktion, um neue Geschäftsfelder und Einnahmequellen nachhaltig zu sichern.

Ein Großteil des Biogases soll zu Erdgasqualität aufbereitet werden, um es in das Erdgasnetz einspeisen zu können.

Der erzeugte Strom ist für die Einspeisung in das regionale Stromversorgungsnetz vorgesehen. Die entstehende Wärme soll vor Ort verwendet werden.

Wechselwirkungen mit anderen Ver- und Entsorgungsmedien sind derzeit nicht erkennbar.

## 3.6 Verkehr

Die Zuwegung und Erschließung des Änderungsbereiches am westlichen Ortsrand von Sagard erfolgen über die bestehende Zufahrt des Betriebsgeländes der Jasmunder Milcherzeugungs GmbH über das Flurstück 581 der Flur 1 in der Gemarkung Sagard.

Die Ausweisung eines Sondergebietes zur Energiegewinnung aus Biomasse zieht ein Verkehrsaufkommen nach sich, das auch ohne die geplante Erweiterung im ländlichen Raum mit Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung nicht zu vermeiden ist. Das Verkehrsaufkommen ist also wesentlich durch die derzeitige Nutzung vorgeprägt.

Die mit dem Transport der In- und Outputstoffe verbundene Frequentierung öffentlicher Straßen und Wege trägt nicht über das für durch allgemeine Nutzungen übliche Maß zum Verschleiß von öffentlichen Straßen und Wegen bei, denn die Widmung als öffentlicher Verkehrsweg schließt allgemein auch die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ein.

Maßgeblich für die städtischen Planungen ist es, diesen Verkehr soweit zu steuern, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Wohnnutzungen im Gemeindegebiet weitestgehend auszuschließen ist.

Ein wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens der angrenzenden Ortsverbindungsstraße oder andere Wechselwirkungen des Vorhabens mit dem überörtlichen Verkehr sind mit der geplanten Biogasanlage nicht vorhersehbar.

## 3.7 Umwelt

Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und Flächen für Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erzeugen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt.

Entsprechend werden die Belange der Umwelt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen und deren Nebenanlagen. Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (**Abschichtung**). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Immissionen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig. Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des dem Bebauungsplan nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans (Umweltbericht) detailliert geprüft.

### 3.8 Sonstige Funktionen und Nutzungen

Innerhalb des Änderungsbereiches der 9. Änderung des FNP befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine **Altlastverdachtsflächen**, die im Kataster des Landkreises Rügen erfasst sind.

Innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung ist der Verdacht der schädlichen Bodenveränderungen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu prüfen.

Die Entwicklung sonstiger Funktionen und Nutzungen sind durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

### 3.9 Tourismus

Die touristische Entwicklung und die damit verbundenen Ziele der Gemeinde Sagard stehen nicht im Widerspruch mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Energiegewinnung aus Biomasse. Die geplanten Investitionen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer positiv zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung.

## 4. Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Inhalt der geplanten Änderungen und Regelungsabsicht der Gemeinde ist es, im Einvernehmen mit dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Sagard „Biogasanlage Sagard" die planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebietes zur Energiegewinnung aus Biomasse innerhalb der 9. Änderung des FNP zu ermöglichen.

In der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard wird eine Sondergebietsfläche ausgewiesen, deren besondere Art ihrer baulichen Nutzung sich aus den Darstellungen des im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt.

Der mit dem Planvorhaben verbundene Entzug bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ist damit begründet, dass der Standort für die Biogasproduktion bezüglich der Anforderungen an die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen, Schutzgebiete etc. entsprechende Abstände zu den bewohnten Ortslagen der Gemeinde Sagard einhalten muss.

Im Rahmen der Prüfung unterschiedlicher Standorte innerhalb der Gemarkung Sagard ergaben sich auf Grund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, der günstigen Infrastrukturellen Gegebenheiten sowie der Flächenverfügbarkeit keine Planungsalternativen.

Grundlegend bestehen keine Widersprüche zu den Vorgaben übergeordneter Planungen und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für den Planungsraum. Im Vordergrund stehen die Absicht der Nutzung von erneuerbaren Energien und die Stärkung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Sagard.

## 4.1 Bauland

Baugebiete für Wohn- und Mischbebauung sind von der neunten Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

Betroffen ist eine rund 3,50 ha große Fläche im Außenbereich, die im Rahmen der Gesamtflächenbilanzierung der Gemeinde Sagard als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird.

Der Umfang der Sonderbauflächen erhöht sich folglich um 3,50 ha zu Lasten der Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Planung, Nutzung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Flächen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung.

## 4.2 Gemeinbedarf

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard erzeugt keine Wechselwirkungen mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Schulen, Kindertagesstätten, Sozialeinrichtungen sowie gesundheitlichen, kulturellen oder kirchlichen Einrichtungen und Institutionen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden nicht beeinträchtigt.

## 4.3 Grün- und Freiflächen

Parkanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sport- und Freizeitanlagen, private sowie sonstige Grünflächen sind durch die 9. Änderung des FNP nicht betroffen.

## 4.4 Land- und Forstwirtschaft

Die Ausweisung des Sondergebietes Energiegewinnung aus Biomasse nimmt rund 3,50 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) in Anspruch.

Die Ausweisung des Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse" dient langfristig der Verwertung und Vermarktung der Produkte der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gemarkung Sagard und auch der benachbarten Gemarkungen. Durch den für 20 Jahre festgeschriebenen Abnahmepreis für die erzeugte elektrische Energie sind langfristig die Verwertung und Verarbeitung der Erntegüter (nachwachsende Rohstoffe) der umliegenden Region gesichert. Resultierend kann damit das Bestehen des landwirtschaftlichen Produktionsstandortes einschließlich der geplanten Arbeitsplätze verankert werden.

**Waldflächen** werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

## 4.5 Wasserflächen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes existieren keine Gewässer II. Ordnung als offene oder verdeckte Wasserläufe bzw. Rohrleitungen. Der Planungsraum liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet. Es befinden sich hier auch keine Stillgewässer.

Die abwasserbeseitigende Erschließung der geplanten Ansiedlungen ist dauerhaft zu gewährleisten.

## 4.6 Verkehr

Der Planungsraum ist durch überörtliche und lokale Verkehrsachsen sehr gut angebunden. Der tägliche Verkehr zur Bestückung der geplanten Biogasanlage erfolgt anlagenintern über private Verkehrsflächen.

Die Ausweisung eines Sondergebietes zur Energiegewinnung aus Biomasse zieht ein Verkehrsaufkommen nach sich, das auch ohne die geplante Erweiterung im ländlichen Raum mit Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung nicht zu vermeiden ist. Das Verkehrsaufkommen ist also wesentlich durch die derzeitige Nutzung vorgeprägt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Siedlung durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der ruhende Verkehr, der öffentliche Personennahverkehr, Rad- Wander- und Reitwege unterliegen mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard keinen Veränderungen.

## 4.7 Technische Infrastruktur

Der Planungsraum ist nicht an das öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz angebunden. Die Einleitung von Abwasser in Grund- oder Oberflächengewässer ist nicht geplant.

Die Biogasanlage des Sondergebietes Energiegewinnung aus Biomasse erzeugt sowohl elektrische als auch thermische Energie. Die Wärmeenergie wird zur Wärmeversorgung vor Ort verwendet. Ein Teil des selbst erzeugten Stroms muss für den Betrieb verwendet werden.

Die Abführung des Biogases und der erzeugten elektrischen Energie und die vorgesehene Einspeisung werden in Absprache mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen gesondert vertraglich geregelt.

## 4.8 Sonstige Darstellungen

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Altlastenkataster des Landkreises Rügen keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet registriert.

Im Änderungsbereich sind nach Auskunft **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege** Denkmale, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden, bekannt und/oder ernsthaft anzunehmen.

Südlich im Änderungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 [5] DSchG M-V).

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Vorhabenstandortes Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt.

Innerhalb des Sondergebietes Die Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in vertiefenden Planungen ausdrücklich zu beachten.

## 5. Landschaftsplanung

Merkmale und konkrete Erfordernisse der Landschaftsplanung werden im Umweltbericht für den Untersuchungsraum schutzgutbezogen innerhalb der Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen näher beleuchtet und mit den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenhang gestellt.

### 5.1 Ziele übergeordneter Planungen

Der Planungsraum unterliegt dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern (GLRP), LUNG M-V, erste Fortschreibung 2009. Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Biotopen und des Landschaftsbildes ergeben sich aus den übergeordneten Leitbildern und Grundsätzen des Landschaftsrahmenplanes und anderer Fachplanungen und standortbezogenen Aufnahmen. Innerhalb gemeindlicher Bauleitplanungen und anderer Fachplanungen sind die Entwicklung und Umsetzung dieser Ziele nachhaltig abzusichern.

## 5.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Übersichtskarte zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard zeigt, dass eine Vergrößerung der Bruttobauflächen zu Lasten von Flächen für die Landwirtschaft und von Flächen für Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (hier Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen") geplant ist.

Sondergebiete für die Energiegewinnung aus Biomasse sind mit den Schutzzielen eines Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbar und müssen ausgegliedert werden.

Der Standort der geplanten Ausgliederung ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzung (teilversiegelte Wirtschaftswege, Klärbecken und Lagerflächen) stark überprägt. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 22.04.2010 beschlossen, den Antrag auf Ausgliederung zu stellen. Die geplante Ausgliederung wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen abgestimmt. Das Verfahren selbst wird vom Landkreis Rügen durchgeführt.

Mit der 46. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen" in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2010, ist der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert worden.

Das neu ausgewiesene Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse geht mit einer Flächenversieglung einher. Der erforderliche Umfang der Kompensationsmaßnahmen ist allerdings auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret zu ermitteln. Entsprechende Maßnahmen sind der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als gesondertem Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Sagard „Biogasanlage Sagard" zu entnehmen.

Absatz ergänzt gem. Auflage aus der Genehmigung vom 7.1.2011 Az: VIII 4306 - 512.111-61033 (9. Änd.)

GEMEINDE SAGARD LANDKREIS RÜGEN

Sahr

## 5.3 Umweltprüfung

Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen ist nach den Vorschriften des EAG Bau umweltprüfungspflichtig (siehe dazu § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB).

Dabei sollen innerhalb der Umweltprüfung voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der § 2 Absatz 4 Satz 3 des BauGB regelt ausdrücklich, dass sich die Umweltprüfung nur auf das bezieht, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das heißt, im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die ausgewiesenen Teilbereiche besteht die Möglichkeit der **Abschichtung** in Bezug auf den Umfang der Ermittlungen der Belange des Umweltschutzes.

Durch die zeitnahe Erstellung des Bebauungsplans „Biogasanlage Sagard" und die sehr umfangreiche Erhebung und Bewertung in dem dazu gehörigen Umweltbericht können die Ergebnisse der Umweltprüfung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans direkt in den Umweltbericht der 9. Änderung des FNP einfließen.

Sagard, d. 14.1.2011

GEMEINDE SAGARD · LANDKREIS RÜGEN ·

Sahr
Bürgermeisterin